

Datenschutzhinweis Kfz-Zulassungswesen für „Rote Dauerkennzeichen“

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig. Deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg, Ordnungsamt, Innerer Laufer Platz 3, 90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 0, E-Mail: ordnungsamt@stadt.nuernberg.de

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg, Behördlicher Datenschutz, Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15, E-Mail: datenschutz@stadt.nuernberg.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten werden zum Zwecke der Bearbeitung Ihrer Antragstellung bei der Kfz-Zulassungsbehörde benötigt.

Die Erhebung Ihrer Daten erfolgt zur Speicherung, Löschung und Änderung von persönlichen und technischen Daten im Fahrzeugregister. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 34 und 35 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), §§ 10, 13, 30 bis 42 sowie 47 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).

Verarbeitete Daten

Wir verarbeiten Ihre Daten über Anrede, Doktorgrad, Name, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Bankverbindung.

Weitergabe von Daten

Zur Erfüllung der Zweckbestimmung der Fahrzeugregister im Sinne von § 32 StVG werden Ihre Daten weitergegeben an: das Kraftfahrtbundesamt (Zentrales Fahrzeugregister), das Hauptzollamt (Kfz-Steuer), das Finanzamt (Steuerbefreiung), den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und sowie einzelnen Versicherungsgesellschaften (Kfz-Versicherung), andere Zulassungsbehörden, auskunftsberechtigte Dritte (Polizei, Sozialamt und Privatpersonen).

Übermittlung an Drittländer

Eine Übermittlung an Drittländer erfolgt im Rahmen von Verkehrsvergehen und Strafverfolgungsmaßnahmen.

Speicherzeitraum

Die Fristen zur Löschung der Daten im örtlichen Fahrzeugregister sind in § 45 Absatz 2 und Absatz 5 FZV geregelt:

Die bei der Zuteilung von roten Kennzeichen oder von Kurzzeitkennzeichen im örtlichen Fahrzeugregister gespeicherten Daten sind vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach der Rückgabe, der Entziehung oder dem Ablaufdatum des Kennzeichens zu löschen.

Die Daten über Kennzeichen nach § 31 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 4 sind im örtlichen Fahrzeugregister spätestens ein Jahr nach Rückgabe oder Entziehung des Kennzeichens zu löschen. Bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Kennzeichens gilt Absatz 4 Nummer 1.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragung zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.